



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publicationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. III.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen welche sich der Fürstliche für hilfsbedürftige Angehörige unterstellt, wird erucht:

1. des Bütteliers Albert Berger, geboren

am 25. 2. 1872 zu Feuerbach. — 2. des Schlossers

Herr Bergbos, geboren am 20. 8. 1871 zu

Wiesbaden. — 3. der ledigen Emma Best,

geboren am 25. 9. 1883 zu Baden-Baden. —

4. des Taglöhners Joh. Böckeler, geb. am 17. 3. 1866

zu Schloß, geb. am 11. Dez. 1864 zu Weilmünster. —

5. der ledige Dienstmagd Anna Bongard, geb.

am 4. 3. 1887 zu Ramig. — 7. der ledigen An-

tonia Grusius, geb. am 9. 10. 1886 zu

Gronau. — 8. des Buchhalters Karl Buch,

geb. am 29. 4. 1880 zu Riechenhain. — 9. des Tag-

löhners Peter Deller, geb. am 22. Januar 1874 zu

Wiesbaden. — 10. des Taglöhners Albert Dietrich,

geb. am 24. 11. 1870 zu Gräfenhausen. — 11.

der Blume Konrad Ernst, Tina geb. Höldes, geb.

am 18. April 1874 zu Frankfurt a. M. — 12. des

Tagl. Robert Ewald, geb. am 30. 7. 1874 zu Posen.

— 13. des Mühlendauers Wilhelm Fahn, geb. am

2. Januar 1888 zu Obermörlen. — 14. des Tag-

löhners Max Gaebel, geb. am 22. 6. 1876 zu Biege-

len. — 15. des Fuhrmanns Wilhelm Gruber, geboren am

21. 5. 1864 zu Eichenhain. — 16. des

Feuerwehrmanns Katharina Grüning, geboren

am 28. Febr. 1882 zu Dürmersheim. — 17. der

Blumen des Kellners Heinrich Held, Maria, geb.

am 19. März 1879 zu Hagen. — 18. Clara

Hermann, geboren am 31. 3. 1889 zu Wiesbaden.

— 19. Josef Hundler, geboren am 9. 11. 1881

zu Görsdorf. — 20. der geschiedenen Chefarzt des

Schreiners Peter Jungs, Pauline geb. Böckeler, geb.

am 11. 12. 1882 zu Niedarheiligen. — 21. des

Taglöhners Karl Junfer, geb. am 5. 12. 1878

zu Limbach. — 22. August Keim, geb. am 29.

1. 1873 zu Dierstadt. — 23. des Schlossermeisters

Wilhelm Kleeb, geb. am 1. 2. 1878 zu Weisenbach. — 24.

der Blume Anna Klein, geb. am 25. 2. 1882 zu Ludwigshafen. — 25. des Stützlers Ernst König, geb.

am 10. Sept. 1883 zu Wiesbaden. — 26. des Schlossers Wilhelm Krüger, geb. am 27. 2. 1864 zu

König. — 27. des Fuhrmanns Josef Kubitsch, geboren am 5. März 1873 zu Gneisen. — 28. Albert Küppers, geboren am 17. 12. 1885 zu

Kämpfingen. — 29. Christian Küffner, geb.

am 7. 1. 1875 zu Düsseldorf. — 30. des Glasermeisters

Heinrich Kramann, geb. am 16. 6. 1875 zu Biebrich.

— 31. des Blätterin Anna Künzler, geboren am 15.

10. 1876 zu Sonnenberg. — 32. des Kürschers Otto Künzler, geb. am 8. 9. 1883 zu Auflitz. — 33. des Feuer-

wehrmanns Adam Lapp, geb. am 1. Sept. 1881 zu

Wiesbaden. — 34. des Feuerwehrmanns Bruno Lechner, geboren am 23. 11. 1866 zu Rauze. — 35. des

Taglöhners Adolf Lewalter, geboren am

19. September 1873 zu Weinbach. — 36.

des Tapetiergeschäftsmannes Wilhelm Maybach, gebor-

en am 27. März 1874 zu Wiesbaden. — 37. der

Blumenkäufer Rudolf Marshall, geboren am 24. Nov.

1877 zu Bonn. — 38. des Taglöhners Karl

Müller, geb. am 17. 10. 1868 zu Mayen. — 39. des

Blumenkäufers Paulus Nauheimer, geboren am 28. 8. 1874 zu

König. — 40. der Schneiderin Gertrude

Berger, geboren am 12. 9. 1887 zu Niedern.

— 41. des Kaminbauers Wilhelm Reichardt, geboren am 26. Juli 1853 zu Aschersleben.

— 42. des Tapetiergeschäftsmannes Otto Reichenauer, geboren am 3. März 1855 zu Altenau und dessen

Blume Helma, geb. Gruber, geboren am 6.

1. 1888 zu Wiesbaden. — 43. Dienstmagd Bertha

Rühmling, geb. am 30. 5. 1884 zu Neuandrum.

— 44. Wilhelm Schilling, geboren am 18. No-

vember 1886 zu Wiesbaden. — 45. des Installa-

tionsmeisters Heinrich Schmieder, geboren am 17. März 1872 zu

Frankfurt. — 46. des Fuhrmanns Karl Schmidt,

geboren am 24. 5. 1886 zu Colmar i. C. —

at. der ledigen Caroline Schöffer, geb. am 20. 3.

1879 zu Weilmünster. — 48. des Kürschers Max

Schönbaum, geb. am 29. Mai 1877 zu Ober-

höndorf. — 49. der Dienstmagd Anna Theodo-

ra, geb. am 3. Januar 1886 zu Frankfurt a. M.

— 50. bei Bergbauingenieur August Thienissen, geb.

am 2. Jan. 1867 zu Styrum. — 51. Johann

Weile, geb. am 31. 7. 1872 zu Karlsruhe. — 52.

des Taglöhners Christ. Vogel, geb. am 9. Sept.

1881 zu Weinberg. — 53. der Blume genannt Lucia

Weiler, geboren am 3. März 1882 zu Marburg. —

54. der Dienstmagd Emilie Wagner, geboren am

1. August 1884 zu Basel. — 55. der Bütteliere

Walter Weischedel, geb. am 8. Sept. 1884 zu

Basel. — 56. des Agenten Michael Wirth, geb.

am 12. 2. 1854 zu Geroda.

Wiesbaden, den 1. Mai 1912. (34618)

Der Magistrat, Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmärkt beginnt während der

Frühlingszeit (April bis einschließlich Sep-

tember) um 9 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 27. März 1912.

Stadt. Amtse.Amt.

Bekanntmachung.

Das Zimmermädchen Anna Schumacher, geboren am 12. Mai 1888 zu Gassel, adest Große

Bürostraße Nr. 14 wohnhaft, entsieht sich der

Fürstliche für ihr Kind, so daß es aus öffentlichen

Mitteln unterstellt werden muß.

Wir ersuchen um Mitteilung ihres Aufenthalts.

Wiesbaden, den 7. Mai 1912. (34634)

Der Magistrat, Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Abfuhr des in sämtlichen städtischen Waldungen erzielten Holzes wird bis auf weiteres verboten.

Wiesbaden, den 9. Mai 1912. (34635)

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

bet. die Abhaltung von Waldfesten im hiesigen Gemeindewald.

1. Die Benutzung von Plätzen im städtischen Wald zur Abhaltung von Waldfesten wird Vereinen und Gesellschaften nur unter der Voraussetzung gestattet, daß sie unter sich geschlossen verbleiben.

In allen etwaigen Ankündigungen wie in Zeitungen, Bauratsbüchern usw. muss besonders vermerkt werden, daß Speisen und Getränke an nicht zum Verein gehörige Personen nicht abgegeben werden.

Herner ist jeder feiernde Verein verpflichtet, an leicht beweglichen Stellen am und auf dem betr. Waldstücke — auch bei den Wiesengassen — vorrichtungsmäßige Plätze an den von der Bevölkerung etwa deordneten Alzige oder Wald-pp. Schildbäumen bezeichneten Stellen auszubringen mit der Aufforderung:

"Speisen und Getränke werden nur an zum ... — folgt Name des Vereins — ... Vereine gehörige Personen abgegeben."

Die Plätze müssen in großer deutlich erkennbarer Schrift nach Anweisung des Amtsamtes aufgeführt sein.

Außerhalb des Waldstückes dürfen weder Plätze angebracht noch Biermarken usw. vertreten oder auf sonstige Weise Gäste angelockt werden.

Für den Fall der Zwiderhandlung gegen die obigen Vorrichtungen unterweist sich der Verein bezw. die Gesellschaft einer vom Magistrat unter Aufsicht des Rechtsanwaltes festzuhaltenden und im Vertragsgang übernahmene eingehenden Vertragsstrafe von 50 M. Ferner wird dem zuwidderhandelnden Verein usw. in der Folgezeit die Erlaubnis zur Benutzung von Plätzen im städtischen Wald in der Regel verweigert.

2. Jeder Platz wird für einen Tag nur einem Verein zur Verfügung gestellt; es ist also nicht erlaubt, daß zwei oder mehr Vereine gleichzeitig einen Festplatz benutzen.

3. Die Erlaubnis wird nur für folgende Plätze erteilt:

a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
1. auf dem Glassberg.
2. auf der Himmelswiese.
3. im Eichelgarten.
4. unter den Herrenreichen.
5. im Distrikt Höhfeld.
(auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden);

b) an Werktagen:
Für die Plätze unter a) weiter:

6. am Augusta-Victoria-Tempel.
7. am Stredelbisch, sog. Dachlöcher.
(auf den Plätzen unter 5 und 6 dürfen keine Tische und Bänke aufgestellt werden).

4. Die Platzgebühr einschl. Reinigung, Überwachung der Festplätze, sowie für Beseitigung etwaiger kleiner Beschädigungen wird wie folgt festgesetzt und ist an die Stadtkasse für Rechnung des Amtsamtes zu zahlen.

a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
Für den Glassberg, die Himmelswiese und den Eichelgarten je 20 M. für die Herrenreichen 20 M. für den Distrikt Höhfeld 15 M.

b) an Werktagen:
Für den Glassberg für den Tag 15 M. und für alle übrigen aufgeführten Plätze für den Tag 10 M.

Größere Beschädigungen der Plätze müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besonders vergütet werden. Hierüber entscheidet der Magistrat mit Abschluß des Rechtsanwaltes endgültig.

Bei dem Waldstück etwa 8 erbbarende Grundstücken (Wüst., Tanz usw.), welche nach der Katastersteuerordnung heutiger Stadt steuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzugeben und zu versteuern.

Die Gebäude sind im voran an die Stadtkasse, die etwa fällige Baufallsteuer ist in voran an das Amtseamt. Abfertigungsstelle Neugasse 6a zu zahlen; die Gebühren werden nur zurückgehalten, wenn die Benutzung des Platzes infolge ungünstiger Witterung unterblieben wäre.

Außerdem ist in den außergewöhnlichen Fällen dientliche Sanftortiefobligatur zur städtischen Steuerkasse ebenfalls im voran zu entrichten.

5. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Wallfests ist mindestens drei Tage vor der Veranstaltung bei dem Amtseamt einzurichten.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Becheinigung des städtischen Feuerwehrkommandos, won